

§ 0250 BGB

Der [Gläubiger](#) kann dem Ersatzpflichtigen zur Herstellung eine angemessene Frist mit der Erklärung [bestimmen](#), dass er die Herstellung nach dem Ablauf der Frist ablehne. Nach dem Ablauf der Frist kann der [Gläubiger](#) den Ersatz in [Geld](#) verlangen, wenn nicht die Herstellung rechtzeitig erfolgt; der Anspruch auf die Herstellung ist ausgeschlossen.